

Förderrichtlinien

Politische Jugendbildung

Themen und Inhalte der Politischen Bildung können individuelle, gesellschaftliche und weltweite Fragestellungen in ihrer Verknüpfung und ihren gegenseitigen Bedingungen sein.

Politische Bildung ist dabei nicht im engen Sinne „auf Politik bezogene Bildung“ zu verstehen, sondern in einem umfassenderen Sinn.

Im Rahmen von Veranstaltungen und Projekten der politischen Jugendbildung wird das thematische Ziel der Demokratieentwicklung verfolgt, beispielsweise durch die theoretische und praktische Auseinandersetzung mit gesellschaftlicher Teilhabe, durch die Entwicklung der Kompetenz zum Verständnis und zur kritischen Hinterfragung gesellschaftlicher Strukturen und Zusammenhänge oder durch die Auseinandersetzung mit ausgrenzenden und intoleranten Strukturen und Verhaltensweisen – um nur einige thematische Felder der politischen Jugendbildung zu nennen.

Die Förderung richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit Rheinland-Pfalz (VV-JuFöG).

Antragsform	Antragsformular und Programm
Antragsfrist	2 Monate nach Beendigung der Maßnahmen
Tagessatz (Nr. 2.2 und 2.5 VV-JuFöG)	Bis zu 7,00 € pro Tag und Teilnehmer*in. Hierfür ist der Nachweis von mindestens 6 Programmstunden je Tag (voller Tagessatz) bzw. mindestens 3 Programmstunden je Tag (halber Tagessatz) erforderlich. An- und Abreisetag gelten bei Maßnahmen mit mehr als zwei Veranstaltungstagen mit Übernachtung je als ein Teilnehmer*innentag, wenn ein Programm von mindestens 3 Programmstunden durchgeführt wird.
Kurzlehrgang (Nr. 2.2 und 2.5 VV-JuFöG)	7,50 € pro Teilnehmer*in. Kurz- und Wochenendlehrgänge sind Maßnahmen von 2 Tagen und einem Programm von jeweils mindestens 2 Zeitstunden, insgesamt jedoch mindestens 6 Zeitstunden. Alle Teilnehmer*innen müssen an allen Seminaren teilnehmen.
Altersgrenzen (Nr. 2.3 VV-JuFöG)	12-27 Jahren
Veranstaltungstage (Nr. 2.4 VV-JuFöG)	2-15 Tage
Mindestteilnehmer*innenzahl (Nr. 2.1 VV-JuFöG)	7 Teilnehmer*innen
Pädagogische Betreuungskräfte (Nr. 2.6 und 2.7 VV-JuFöG)	Für je 7 Teilnehmer*innen kann ein*e Gruppenleiter*in (über 27 Jahre) in die Förderung mit einbezogen werden.

Teilnehmer*innen aus anderen Bundesländern (Nr. 2.1 VV-JuFöG)	Können gefördert werden, wenn überwiegend (mindestens 51%) Personen aus Rheinland-Pfalz teilnehmen.
Teilnehmer*innen aus anderen Staaten (Nr. 2.1 VV-JuFöG)	Können mit bis zu 20% der Gesamtteilnahmezahl berücksichtigt werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert wird.
Maßnahmen in anderen Staaten (Nr. 2.1 VV-JuFöG)	Können gefördert werden, falls die Maßnahme nicht aus Mitteln des Kinder- und Jugendplanes des Bundes gefördert wird.
Junge Menschen mit Behinderung (Nr. 2.2 VV-JuFöG)	Werden mit 10,00 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert (Bestätigung des Trägers auf dem Antragsformular ist ausreichend).
Betreuungskräfte für junge Menschen mit Behinderung (Nr. 2.6 VV-JuFöG)	Für je 3 behinderte Junge Menschen kann eine Betreuungskraft (mindestens 16 Jahre) mit 10,00 € gefördert werden.
Arbeitslose junge Menschen (Nr. 2.2 VV-JuFöG)	Werden mit 10,00 € pro Tag und Teilnehmer*in gefördert (Bestätigung des Trägers auf dem Antragsformular ist ausreichend).
Junge Menschen aus einkommensschwachen Familien	Siehe Förderrichtlinien für die Förderung junger Menschen aus einkommensschwachen Familien

Zusätzlich werden über Nr. 2.7 VV-JuFöG gefördert:

- Tagesveranstaltungen der politischen Jugendbildung
- Seminarreihen der politischen Jugendbildung

Eine Seminarreihe beschäftigt sich inhaltlich mit einem Gesamtthema, findet mindestens an 3 Treffen à mindestens 2 Stunden statt, umfasst mindestens 6 Stunden Programm. (Nur Teilnehmer*innen, die an allen Tagen anwesend waren, werden gefördert). Für jedes Treffen muss eine Teilnehmer*innen-Liste geführt werden.

Bei allen Bereichen gelten darüber hinaus die bisherigen Kriterien der VV-JuFöG (z. B. 7 Teilnehmer*innen, Förderung junger Menschen mit Behinderung, etc.).

Gruppenstunden der Jugendverbandsarbeit sowie Maßnahmen mit überwiegend beruflichem, religiösem oder leistungssportlichem Charakter sind von der Förderung ausgeschlossen.

Gefördert von:

